

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen
der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 8. Dezember 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund vom 17. September 2020 (AM 22/2020, Seite 45 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Die in § 2 (Ziel des Studiums) normierten Studienziele werden wie folgt ergänzt:

Das Ausbildungsziel dieses Masterstudiengangs ist die umfassende Erweiterung der technisch-wissenschaftlichen Grundlagen aus dem Bachelorstudium des Bauingenieurwesens und die Vertiefung der Konzepte und Methoden für das Entwerfen, Berechnen und Entwickeln von Konstruktionen im Bauwesen.

Mittels der fachspezifischen Vertiefung des Grundlagenwissens und der Erweiterung der ingenieurwissenschaftlichen Methodenkompetenz besitzen die Absolventinnen und Absolventen nach erfolgreichem Abschluss des Studiums die Qualifikation für eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung sowie für eine selbständige technische Umsetzung in der Tragwerksplanung und -ausführung auf hohem technisch-wissenschaftlichen Niveau. Mit der interdisziplinären Vernetzung im Masterprojekt, die in besonderer Weise durch die Zusammenarbeit mit den Architektinnen und Architekten (Dortmunder Modell Bauwesen) erfolgt, wird der ganzheitliche Blick für die Praxisaufgaben und die interdisziplinäre Kooperationsfähigkeit in besonderem Maße gefördert.

Darüber hinaus haben die Absolventinnen und Absolventen die Fähigkeit erworben, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben, die im Berufsleben auftreten, zielgerichtet und nachhaltig zu bewältigen.

Mit Absolvierung des Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben.

2. In § 7 (Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer) wird **Absatz 4 Ziffer 1** wie folgt geändert:

- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
3. In § 9 (Prüfungen) wird **Absatz 1** wie folgt geändert sowie **Absatz 15** neu eingefügt:
- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweilige Prüfungsform und Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung
 - (15) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.
4. § 10 Absatz 2 (Nachteilsausgleich) wird wie folgt geändert:
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.
5. In § 12 (Fristen und Termine) wird folgender **Absatz 4** neu eingefügt:
- (4) Für Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.
6. In § 13 (Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen) wird **Absatz 2** wie folgt geändert:
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 21 Absatz 8 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
7. In § 14 (Prüfungsausschuss) wird **Absatz 2** wie folgt geändert:
- (2) Der Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der

Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.

8. In § 21 (Masterarbeit (Thesis)) werden die **Absätze 7 und 10** wie folgt neu gefasst:
- (7) Für die Bearbeitung der Masterarbeit steht der Kandidaten oder dem Kandidaten ein Zeitraum von fünf Monaten zur Verfügung. Die in diesem Zeitraum für die Bearbeitung vorgesehene Zeit beträgt 720 Stunden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer diese Frist, kann die oder der Studierende ein neues Thema bearbeiten ohne Anerkennung eines Prüfungsversuches.
- (10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 21 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.
9. In § 27 (Einsicht in die Prüfungsunterlagen) wird **Absatz 1** wie folgt neu gefasst:
- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit, Art und Ort der

Einsichtnahme werden von den Prüferinnen bzw. Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

10. Nach § 28 wird folgender **§ 28a** (Übergangsbestimmungen) neu eingefügt:

§ 28a
Übergangsbestimmungen

- (1) Die Masterprüfungsordnung Bauingenieurwesen vom 17. September 2020 (AM 22/2020, Seite 45 ff.) gilt in ihrer aktuellen Fassung ab dem Wintersemester 2024/2025 (1. Oktober 2024) von Amts wegen auch für diejenigen Studierenden, die bis einschließlich Sommersemester 2024 in den Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau eingeschrieben waren.
- (2) Nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen übertragen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.
- (3) Studierende, die in den Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben wurden, können beim Prüfungsausschuss beantragen, bereits vor dem Ende der Übergangsfrist nach dieser Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung zu studierenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Leistungen und Fehlversuche werden übertragen.

11. Der bisherige § 28 wird zu **§ 28b** (Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung).

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gilt für alle in den Masterstudiengang Bauingenieurwesen eingeschriebenen Studierenden. § 28a findet darüber hinaus für alle in den Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau eingeschriebenen Studierenden Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen vom 22. November 2023 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 22. November 2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 8. Dezember 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer